

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB-Nr. 121

Totalrevision Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.

Geändert: 631.1

Aufgehoben: 170.12

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen durch die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Vorbereitung und die Umsetzung der Zusammenschlüsse.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen. ³ Staatsbeiträge nach diesem Gesetz werden gewährt in Form von a Abklärungsbeiträgen (Art. 3), b Fusionsbeiträgen (Art. 4 und 5), c Zentrumsboni (Art. 6 bis 8).			
	Art. 2 Wirkungsziele ¹ Die Förderung von freiwilligen Gemeindegemeinschaften ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet: a Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, b Unterstützung der wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, c Stärkung der Gemeindeautonomie.			
	Art. 3 Abklärungsbeitrag			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der beteiligten Gemeinden hin einen erfolgsunabhängigen Abklärungsbeitrag von bis zu 70'000 Franken im Einzelfall an die Vorbereitung eines Zusammenschlusses ausrichten. ² Sind an den Abklärungen mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Beitrag um höchstens 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken im Einzelfall. ³ Die Verfügung über die Gewährung des Abklärungsbeitrags kann mit Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden.			
	Art. 4 Fusionsbeitrag ¹ Die Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde hin einen Fusionsbeitrag ausrichten, wenn a der Gemeindezusammenschluss vollzogen ist und b die zusammengeschlossene Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen aufweist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Liegen besondere Umstände vor, kann der Fusionsbeitrag ausnahmsweise an eine zusammengeschlossene Gemeinde mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 1000 Personen ausgerichtet werden, wenn die Gemeinde ein entsprechend begründetes Gesuch stellt. ³ Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden. ⁴ Die Verfügung über die Gewährung des Fusionsbeitrags kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.			
	Art. 5 Berechnung des Fusionsbeitrags ¹ Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden beträgt pauschal 400'000 Franken. ² Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, der Anzahl Mitglieder der beteiligten Kirchgemeinden und der Anzahl beteiligter Kirchgemeinden festgelegt und beträgt höchstens 200'000 Franken.			
	Art. 6 Voraussetzungen für einen Zentrumsbonus			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ An den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden kann die Direktion für Inneres und Justiz auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde zusätzlich zum Fusionsbeitrag einen Zentrumsbonus ausrichten, wenn a am Zusammenschluss eine Zentrums-gemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist oder b die zusammengeschlossene Gemeinde nachweist, dass sie eine Zentrumsfunktion wahrnimmt. ² Im Rahmen der Prüfung des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b konsultiert die Direktion für Inneres und Justiz die zuständige Regionalkonferenz bzw. Planungsregion. ³ Die Verfügung über die Gewährung des Zentrumsbonus kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.			
	Art. 7 Berechnung des Zentrumsbonus ¹ Der Zentrumsbonus ergibt sich aus der Multiplikation des bevölkerungsabhängigen Grundbeitrags pro fusionierte Gemeinde nach Absatz 2 mit dem Zusammenlegungsfaktor nach Absatz 3. ² Der Grundbeitrag beträgt:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>Tabelle 1</i> ³ Der Zusammenlegungsfaktor beträgt bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden 1 und erhöht sich für jede weitere Gemeinde um 0,2.	³ Der Zusammenlegungsfaktor beträgt bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden 1 und erhöht sich für jede weitere Gemeinde um 0,2 <u>0,4</u>.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>
	Art. 8 Ausnahme und Obergrenze bei der Berechnung des Zentrumsbonus ¹ Eine Gemeinde, welche die nächsthöhere Schwelle der Wohnbevölkerung nach Artikel 7 Absatz 2 knapp nicht erreicht, kann dieser in begründeten Fällen zugeordnet werden. ² Der Zentrumsbonus beträgt höchstens 3'100'000 Franken.			
	Art. 9 Wohnbevölkerung ¹ Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ ermittelt. ² Für die Ermittlung sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr massgebend.			

¹⁾ BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 10 Finanzierung ¹ Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit für Staatsbeiträge zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen.			
	Art. 11 Übergangsbestimmung ¹ An einen vollzogenen Zusammenschluss, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurde und an den gemäss bisherigem Recht ein höherer Staatsbeitrag gewährt würde, kann eine Finanzhilfe nach den Artikeln 3 bis 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) ¹⁾ ausgerichtet werden, auch wenn das erforderliche Beitragsgesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.			
	Art. 12 Änderung eines Erlasses ¹ Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ²⁾ wird geändert.			
	Art. 13 Aufhebung eines Erlasses			

¹⁾ BSG [170.12](#)

²⁾ BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Das Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) ¹⁾ wird aufgehoben.			
	Art. 14 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	II.			
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FI-LAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 34 Ausgleich bei Zusammenlegung von Gemeinden ¹ Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise aus. Er kann durch Verordnung bestimmen, dass die Beiträge mit zunehmender Dauer der Übergangsfrist reduziert werden.				

¹⁾ BSG [170.12](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 70'000 Franken ausrichten. ³ Sind am Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Zuschuss um maximal 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 49 Mittel des bisherigen Finanzausgleichsfonds ¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Mittel des Finanzausgleichsfonds gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich in eine neue Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung überführt. ² Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung: a Finanzierung der Differenzzahlungen für die Begrenzung der maximalen Belastung aufgrund der Wirkungen dieses Gesetzes, b Massnahmen für besondere Härtefälle,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1 sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)¹⁾, d zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Grundsätze und Zielsetzungen dieses Gesetzes, e vollständige oder teilweise Finanzierung von Korrekturen gemäss Artikel 36. ³ Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen. ⁴ Reichen die Fondsmittel zur Finanzierung der Sonderfallregelungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 nicht aus, werden die Differenzzahlungen anteilmässig gekürzt.	c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1 sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG),			
	III.			

¹⁾ BSG 170.12

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 170.12 Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25.11.2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	Bern, 15. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 22. Januar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 14. Februar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2637

Tabelle 1

	Wohnbevölkerung	Grundbeitrag CHF
a	bis 5000 Personen	800'000
b	von 5001 bis 10'000 Personen	1'200'000
c	von 10'001 bis 30'000 Personen	1'500'000
d	ab 30'001 Personen	1'800'000